

Statuten

1. Allgemeines

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen "**Spitex Niesen**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Frutigen.

Art. 2: Vereinszweck

Er leistet den EinwohnerInnen und Gästen in den angeschlossenen Gemeinden bei Krankheit, Behinderung, Wochenbett oder Altersgebrechlichkeit die nötige und geeignete Betreuung und Pflege zu Hause.

Er erbringt insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe
- Ausleihe von Krankenmobilen
- Mahlzeitendienst
- Beratung von Betroffenen und deren Umfeld in Fragen der Pflege Betreuung und Lebensgestaltung

Der Verein kann

- neben dem Hauptsitz noch weitere Stützpunkte führen
- bei Bedarf die Dienste anderer Organisationen vermitteln
- mit anderen Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen zusammenarbeiten
- sich auch der Gesundheitspflege und vorbeugenden Massnahmen, die diesem Zwecke dienen, annehmen.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3: Verhältnis zu den politischen Gemeinden

Der Verein sichert die Grundversorgung der Bevölkerung in den Bereichen Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe. Er schliesst entsprechende vertragliche Regelungen mit den angeschlossenen Gemeinden ab.

2. Mitglieder

Art. 4: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern (natürliche und juristische Personen)
- Familienmitgliedern (im gleichen Haushalt lebende Personen)

Art. 5: Eintritt, Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Sie kann auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages trotz Mahnung erlischt die Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

3. Organisation

Art. 6: Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 7: Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einladung wird im Frutiger Amtsanzeiger, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, mit Angabe der Traktanden publiziert.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und begründet verlangt wird.

2. Aufgaben

- Genehmigung des Jahresberichtes
- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle und Genehmigung Jahresrechnung
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge (maximal Fr. 100.--)
- Wahl der Vorstandsmitglieder; des Präsidenten/der Präsidentin und der Kontrollstelle
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Änderung der Statuten
- Aufnahme von weiteren Spitex-Organisationen
- Beschlussfassung über Zusammenschlüsse oder über die Auflösung des Vereins

3. **Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen**

Sie erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung, Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins ihn, seinen Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie betreffen.

Für die Änderung der Statuten, die Beschlussfassung über Zusammenschlüsse und über die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Art. 8: Vorstand

1. **Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, miteingeschlossen der Präsident/die Präsidentin. Die Mitglieder müssen Wohnsitz in einer der angeschlossenen Gemeinden haben.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die Fachgebiete Finanzen, Gesundheit, Hauswirtschaft und Recht abgedeckt sind. Die Verteilung der Sitze im Vorstand richtet sich nach der durch einen Stützpunkt betreuten Einwohnerzahl.

2. **Amtsduer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

3. **Aufgaben**

Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und ist verantwortlich für Organisation und Führung des Dienstleistungsbetriebes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Organisation und Koordination der Angebote und Dienstleistungen
- Aufnahme von weiteren Angeboten und Dienstleistungen
- Festlegung des Budgets
- Festsetzung der Tarife, unter Berücksichtigung der Weisungen von Bund und Kanton
- Stellt die Mitglieder der Betriebsleitung an und entlässt diese
- Festlegung der Anstellungsbedingungen, Pflichtenhefte und entsprechende Reglemente
- Zusammenarbeit/Koordination mit den Gemeinden und den übrigen, im Spitex-Bereich resp. Gesundheitswesen tätigen, Organisationen
- Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse
- die Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen. Deren Aufgaben und Kompetenzen sind klar festzulegen

- Festlegung der zur kollektiven Zeichnung berechtigten Personen
- Genehmigung Protokoll der Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist zuständig für alle weiteren, nicht durch diese Statuten oder das Gesetz anderen Organen übertragenen Aufgaben.

Die Vorstandsmitglieder unterstehen der Schweige- und Sorgfaltspflicht.

4. Verfahrensregelungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9: Betriebsleitung

1. Allgemeines

Der Vorstand setzt eine Betriebsleitung ein. Diese setzt sich aus einer oder mehreren Personen zusammen.

2. Aufgaben

Die Betriebsleitung leitet und organisiert das operative Tagesgeschäft.

Die Betriebsleitung

- bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und vollzieht diese,
- stellt im Rahmen bewilligter Stellen das übrige Personal an und entlässt dieses,
- beschliesst neue und gebundene Ausgaben bis Fr. 10'000.—,
- orientiert den Vorstand regelmässig über die Vereinsgeschäfte und über Neuerungen
- nimmt Zuständigkeiten wahr, die der Vorstand ihr zuweist.

Art. 10: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle wird für eine Amtszeit von einem Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle prüft das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

4. Finanzen

Art. 11: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen

- dem Erlös aus erbrachten Dienstleistungen
- den Beiträgen der öffentlichen Hand

Freiwillige Zuwendungen und Legate werden in Fonds eingelegt.

Art. 12: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 13: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 14: Vereinsauflösung

Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Art. 15: Verwendung des Vereinsvermögens

Das bei der Auflösung verbleibende Vermögen wird einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 16: Genehmigung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom **24. Juni 2005** genehmigt und an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom **1. November 2006** bezüglich Name (Art. 1) und Aufgaben des Vorstandes (Art. 8.3.) geändert und ergänzt.

Frutigen, 1. November 2006

Der Präsident

Die Protokollführerin

Urs Gehrig

Nelly Brütsch